

116. Kann für den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren gegen mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, das zuständige Gericht durch das zunächst höhere Gericht gemäß § 36 Ziff. 3 C.F.O. bestimmt werden?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 20. September 1897 i. S. R. (Gläubigers) w. R. u. Gen. (Schuldner). Gerichtsstandsbestimmungs-Rep. IV. 286/97.

Dem Antrage auf Bestimmung des zuständigen Gerichtes für einen im Mahnverfahren zu erlassenden Zahlungsbefehl wegen 400 *M*

Darlehn gegen mehrere Schuldner, welche im Bezirke verschiedener Oberlandesgerichte ihren Wohnsitz haben, ist stattgegeben worden.

Gründe:

„Das Reichsgericht hat durch den auch jetzt entscheidenden IV. Civilsenat in dem Beschlusse vom 13. April 1891,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 404,

die Ansicht vertreten, daß für den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren gegen mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, das zuständige Gericht durch das zunächst höhere Gericht gemäß § 36 Ziff. 3 C.P.D. nicht bestimmt werden könne. Die Ansicht wird darauf gestützt, daß das Mahnverfahren keinen Rechtsstreit hervorbringe, den Schuldner, an welchen der Zahlungsbefehl erlassen werde, nicht zu einem Beklagten mache und unter mehreren Schuldnern keine Streitgenossenschaft begründe, vielmehr wesentlich nur den Zweck habe, für unstreitige Ansprüche einen Titel zur Zwangsvollstreckung zu schaffen.

Bei nochmaliger Prüfung hat indes an dieser Ansicht nicht festgehalten werden können.

Dem das Mahnverfahren verfolgt den Zweck, einen Anspruch des angeblichen Gläubigers auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere gegen den angeblichen Schuldner, welcher den Anspruch bestreitet oder doch nicht befriedigt, auf dem von der Civilprozeßordnung in den §§ 628 flg. geordneten Wege zur gerichtlichen Feststellung und nötigenfalls zur Verwirklichung zu bringen. Es handelt sich daher bei dem Mahnverfahren nicht um Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern um Angelegenheiten, welche die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche der einen Person gegen die andere mittels eines Verfahrens betreffen, welches durch die Civilprozeßordnung ausdrücklich geregelt wird, und welches in einer gerichtlichen Entscheidung (dem Zahlungsbefehle und erforderlichenfalls auch dem Vollstreckungsbefehle) gipfelt. Das Mahnverfahren ist deshalb als eine „Rechtsstreitigkeit“ (§ 13 C.P.G., § 3 Abs. 1 Einf.-Ges. zur C.P.D.) zu betrachten. Mit diesem Begriffe ist aber der Ausdruck „Rechtsstreit“ im § 36 Ziff. 3 C.P.D. gleichlautend.

Vgl. Planck, Lehrbuch des Civilprozeßrechts Bd. 1 S. 26. 27;

Drechsler im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 62 S. 417. 418.

Die Parteien dieser Rechtsstreitigkeit werden in der Zivilprozeßordnung als „Gläubiger“ und „Schuldner“ bezeichnet. Es steht jedoch nichts entgegen, ihnen auch die Bezeichnung als „Kläger“ und „Beklagter“ beizulegen. Denn diejenige Person, welche in einer Rechtsstreitigkeit einen privatrechtlichen Anspruch gegen eine andere Person betreibt, ist ein Kläger, und diese andere Person ein Beklagter. Ob die Rechtsstreitigkeit in den Formen des ordentlichen Verfahrens, oder in den außerordentlichen Formen des Mahnverfahrens sich abspielt, macht dabei keinen Unterschied.

Vgl. Blanck, a. a. O. S. 199. 200. 207.

Daraus folgt weiter, daß auch im Mahnverfahren eine „Streitgenossenschaft“ auf Seiten der Gläubiger oder der Schuldner vorhanden sein kann (§§ 56 flg. C.P.D.).

Die Anwendbarkeit des § 36 Ziff. 3 C.P.D. auf das Mahnverfahren läßt sich daher mit Grund nicht beanstanden. Denn auch der noch nicht hervorgehobene Umstand, daß der Gerichtsstand des Mahnverfahrens ein ausschließlicher ist, bildet, wie das Reichsgericht bereits entschieden hat, für diese Anwendbarkeit kein Hindernis.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 347.“